

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 2	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 2
Veranstalter

(1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Nach der Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsinhaber nach erfolgter Anmeldung oder Mitteilung derjenige, der die **Veranstaltung** angemeldet oder mitgeteilt hat, Veranstalter.

(2) Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften werden im Bereich dieses Gesetzes juristischen Personen gleichgehalten.

(3) Im Zweifelsfall gilt als Veranstalter, wer über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigt ist.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004520	N4199714111Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 3	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 3
Allgemeine Verantwortlichkeit

(1) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen

Verordnungen und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen oder von ihm sonst zur Durchführung der **Veranstaltung** herangezogenen Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Falle der Durchführung einer **Veranstaltung** durch einen genehmigten Pächter oder Geschäftsführer diesen.

(2) Neben dem Geschäftsführer ist auch der Veranstalter gemäß § 37 verantwortlich, wenn mit seiner Billigung Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder erlassene Vorschriften und behördliche Aufträge nicht eingehalten werden.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004521	N4199714112Q

SUCHWORT > **KURZTITELLISTE >** **GELTENDE FASSUNG >**

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 5	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

II. Abschnitt
 Bewilligung

§ 5
 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

- (1) Einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen:
- a) Zirkus-, Variete- und Revueveranstaltungen sowie Peep-Shows, Video-Peep-Shows u. ä.;
 - b) Theatervorstellungen mit Ausnahme jener, an denen nur Laiendarsteller mitwirken;
 - c) die im § 16 Abs 2 lit f bis i angeführten Veranstaltungen, sofern sie im Umherziehen betrieben werden;
 - d) die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten (Abs 2)
 1. außerhalb von Spielhallen, wobei die Bewilligung hinsichtlich der bewilligten Spielapparate die Berechtigung zur Anmeldung einer **Veranstaltung** des Aufstellens und des Betriebes von höchstens drei Spielapparaten an einem Standort nach § 16 Abs 2 lit h erfasst,
 2. in Spielhallen (§ 7 Abs 3);
 - e) die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten (Abs 3);
 - f) Tombolaspiele;
 - g) der Betrieb von Sportplätzen für Betätigungen, bei denen sich Menschen an einem Seil o. ä. durch die Luft bewegen, wie Bungy-Jumping u. ä., sowie Veranstaltungen mit Go-Carts, Carts, Bikes u.ä.

(2) Spielapparate (Abs 1 lit d) im Sinne dieses Gesetzes sind Apparate, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen

Entgelt betrieben werden. Als Betrieb gegen Entgelt gilt nicht nur die Eingabe oder der Einsatz von Geld, Spielmarken, Lochkarten, Magnetkarten u. ä., sondern auch die Entrichtung einer vermögenswerten Leistung an eine Person oder Personenvereinigung, wie zB Vereine - und zwar auch in Form eines Mitgliedsbeitrages -, wodurch die Inbetriebnahme ermöglicht wird.

(3) Geldspielapparate (Abs 1 lit e) im Sinne dieses Gesetzes sind Apparate (Glückspielapparate, Geldspielautomaten), mit denen um Gewinn oder Verlust gespielt wird und bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung selbsttätig herbeigeführt wird, oder Apparate, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu eignen. Die Eignung als Geldspielapparat ist bei Apparaten gegeben, bei denen auf Grund ihrer Art und Beschaffenheit eine Auszahlung oder Ausfolgung von Gewinnen möglich ist, auch wenn sie das Spielergebnis nur in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen oder in Form von Freispielen anzeigen; für eine Beurteilung eines Apparates als Geldspielapparat ist es unerheblich, ob

a) der Gewinn vom Apparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird oder

b) Hinweise und Ankündigungen die Erzielung eines vermögenswerten Gewinnes ausschließen.

(4) Der Spieleinsatz darf bei Geldspielapparaten nur durch den Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken sowie durch Abbuchung vom Display getätigt werden. Die Herstellung eines Guthabens am Display darf nur durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken, durch Einführung von Banknoten sowie durch Aufbuchung der Gewinne erfolgen. Je Spiel darf der Einsatz den Betrag oder Gegenwert von 0,50 Euro und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigen. Geldspielapparate dürfen während eines Spieles nur so lange ein Zwischenergebnis des Spielerfolges anzeigen, als der Betrag oder Gegenwert von 20 Euro nicht überschritten ist. Das Spielprogramm des Geldspielapparates muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünf Sekunden liegen; der Einsatz für das nächste Spiel bei ein und demselben Apparat darf nicht vor dem Ende des vorhergehenden Spieles möglich sein. Die Summe der erzielten Gewinne muß auf der Basis einer Berechnungsserie von mindestens 100.000 Spielen wenigstens 85 v. H. der Summe der gespielten Einsätze betragen. Wenn das Halten von Teilergebnissen des vorherigen Spiels für das nachfolgende Spiel möglich ist, errechnet sich dieser Hundertsatz auf der Basis der allenfalls vom Geldspielapparat vorgeschlagenen relativ günstigsten Entscheidung des Spielers.

(5) Nicht als Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes gelten Apparate, bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, insbesondere wenn der dem Spielergebnis zugrunde liegende Kausalverlauf im voraus erkennbar oder berechenbar ist, und die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Spielbedingungen wesentlich von den geistigen oder körperlichen Fähigkeiten wie zB gute Merkfähigkeit und schnelle Kombinationsgabe, von der Übung oder von der Aufmerksamkeit des Spielers abhängt.

(5a) Apparate müssen nach ihrer Bauart, nach ihrem technischen Zustand und ihrem Programm so beschaffen sein, daß bei ihrem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Spielern oder unbeteiligten Personen bestehen kann (Betriebs-

sicherheit). Für jeden Apparat ist auf ihm oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend genauer Spielverlauf zu beschreiben (Bedienungsanweisung).

(6) Nicht unter die Bewilligungspflicht nach Abs 1 lit d fallen Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen, Billardtische, Fußballtische, Kegel- und Bowlingbahnen und Spielapparate, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen, wie Kinderreitapparate u. ä., sowie Spielapparate, deren Betrieb keiner elektrischen Energiequelle oder einer vergleichbaren Energiequelle bedarf (mechanische Spielapparate). Weiters fallen nicht unter die Bewilligungspflicht nach Abs 1 lit d Spielapparate mit elektromechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, mit denen Brettspiele wie Schach, Mühle, Dame u. ä. gespielt werden, und Spielapparate, bei denen in Form des Dartspieles nur die Trefferanzeige auf elektromechanischem oder elektronischem Weg erfolgt, sowie Flipper und Simulatoren.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung andere als in Abs 6 angeführte Spielapparate von der Genehmigungspflicht nach Abs 1 lit d ausnehmen, wenn bei diesen Spielapparaten ein Austausch von Programmen ausgeschlossen ist und bei denen nicht das Spiel selbst, sondern nur die Auswertung des Spiels durch den Spielapparat erfolgt.

(8) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der Bewilligungen für Spielapparate und Geldspielapparate zu führen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004523	N4199714114Q

SUCHWORT >
KURZTITELLISTE >
GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel
 Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997
Fundstelle
 LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 6	19971011	99999999

Abkürzung
 K-VAG 1997

Land
 Kärnten

Index
 28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text
 § 6
 Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vom Veranstalter schriftlich unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der beabsichtigten **Veranstaltung** bei der Landesregierung einzubringen. Dem Antrag auf Bewilligung sind - sofern es sich nicht um Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit c in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit g oder nach § 5 Abs 1 lit d in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit h handelt - eine nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung für die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung (§ 21 Abs 1), eine nach dem Kärntner Naturschutzgesetz für eine Betriebsstätte

erforderliche Bewilligung sowie der Nachweis anzuschließen, daß der Veranstalter über die Betriebsstätte wird verfügen können. Im übrigen hat der Antrag nachstehende Angaben zu enthalten:

a) Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und derzeitigen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen Bezeichnung und Sitz sowie die zur Vertretung nach außen berufenen Personen und den Namen des Geschäftsführers oder Pächters;

b) Ort der **Veranstaltung** und genaue Bezeichnung der Betriebsstätte sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten über diese, sofern es sich nicht um Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit c in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit f bis g und i oder nach § 5 Abs 1 lit d in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit h handelt;

c) den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird, bei fallweisen Veranstaltungen den (die) Veranstaltungstag(e).

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d) muß über die Angaben nach Abs 1 hinaus zusätzlich die genaue Bezeichnung und Beschreibung des Spielapparates, einen Bauplan und eine Bedienungsanweisung einschließlich eines Sachverständigengutachtens nach Abs 3 enthalten.

(3) Das nach Abs 2 vorzulegende Gutachten muß von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf den Fachgebieten Nachrichtentechnik oder Informationsverarbeitung oder einem Ingenieurkonsulenten für Elektrotechnik oder EDV oder einem Ziviltechniker für Elektrotechnik oder EDV erstellt sein. Es darf sich - sofern die Plantine keine frei zugänglichen, veränderbaren oder beweglichen Teile enthält - auch auf eine bestimmte Type eines Spielapparates beziehen; es darf nicht älter als ein Jahr sein und hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Bauart,
- b) die Marke (Type), die Serien- und/oder Gerätenummer,
- c) den Spielablauf,
- d) die Betriebssicherheit,
- e) eine Beschreibung der zugänglichen, veränderbaren oder beweglichen Teile der Plantine,
- f) bei Spielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d) die Bestätigung, daß kein Geldspielapparat vorliegt und daß eine Verwendung als Geldspielapparat nicht möglich ist.
- g) (entfällt)

(3a) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs 1 lit e) muß der Bewilligungswerber über die Angaben und Anlagen nach Abs 1 hinaus zusätzlich nachstehende Angaben einer akkreditierten Prüfstelle (§ 6a) anschließen, und zwar

a) Angaben über die Funktion als Geldspielapparat, die Marke (Type), einen Bauplan, die Serien- und/oder Gerätenummer, den Spielablauf und die zur Verwendung gelangenden Spielprogramme;

b) Angaben über die eindeutig zuordenbare Prüfnummer des programmtechnischen Analyseprotokolls des Spielablaufes einschließlich des Hinweises auf die Hinterlegung des Speichermediums bei einem Notar;

c) die Erklärung, daß mit dem hinterlegten Speichermedium des Spielprogrammes (lit b) auf Verlangen der Behörde ein Identitätsvergleich mit dem bewilligten Apparat durchgeführt oder daß das hinterlegte Speichermedium zur Durchführung des Identitätsvergleichs der Behörde zur Verfügung gestellt wird;

d) die Mitteilung, daß eine Vignette der Prüfstelle angebracht wurde, die fälschungssicher oder so hergestellt ist, daß sie nur

einmal aufgeklebt oder sonst befestigt werden kann, sowie die Erklärung der Prüfstelle über die erfolgte Versiegelung des Programmspeichermediums bzw. der Steuerelektronik durch die Prüfstelle;

e) die Bestätigung, daß ohne Verletzung der Vignette bzw. der Versiegelung (lit d) der Höchsteinsatz und der Maximalgewinn pro Spiel, die Art der Geldausföhlung sowie der 5-Sekunden-Abstand und die Gewinnquote (§ 5 Abs 4) auch in Zukunft nicht verändert werden kann.

(3b) Angaben der Prüfstelle (§ 6a), die nach Abs 3a beizubringen sind, dürfen sich auch auf eine bestimmte Type des Apparates beziehen, wenn diese Apparate baugleich und die Gerätnummern in Serie angeführt sind.

(4) Enthält der Antrag die erforderlichen Angaben nicht oder werden erforderliche Bewilligungen (Abs 1) nicht angeschlossen, so ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004524	N4199714115Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttredatum	Außerkrafttredatum
LG	§ 7	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 7
Bewilligung

(1) Die Landesregierung hat über das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 10) und die sachlichen (§ 11) Voraussetzungen gegeben sind und öffentliche Interessen, wie insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Jugendschutzes, des Schutzes der Nachbarschaft vor unzumutbarem Lärm, nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei der Erteilung einer Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten oder Geldspielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d Z. 2 oder lit e) in Spielhallen, das sind Betriebsstätten, die ausschließlich diesen Veranstaltungen dienen und in denen mehr als drei bewilligungspflichtige Spielapparate, Geldspielapparate oder Spielapparate und Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden, ist auch die Zahl der Spielapparate bzw. der Geldspielapparate, die in der Spielhalle gleichzeitig aufgestellt und betrieben werden dürfen, festzulegen. Die Zahl der

Geldspielapparate, die in einer Spielhalle gleichzeitig aufgestellt und betrieben werden dürfen, darf acht nicht übersteigen.

(4) Die Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit e darf darüber hinaus nur unter folgenden Auflagen erteilt werden:

a) in der Betriebsstätte einschließlich von Spielhallen dürfen die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten nur in einem abgetrennten Raum erfolgen, der ausschließlich dieser **Veranstaltung** dient;

b) die Person, die gemäß § 26 Abs 1 während der Dauer der **Veranstaltung** anwesend sein muß, hat von jedem, der die **Veranstaltung** besuchen will, einen amtlichen Lichtbildausweis zu verlangen, aus dem das Alter ersichtlich sein muß, und den Zutritt nur zuzulassen, wenn der Besucher das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit c in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit i und nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 oder lit e darf als **Veranstaltung** im Umherziehen nur für Messen, Märkte, Kirchtage u. ä. erteilt werden.

(6) Die Bewilligung kann erteilt werden

a) für bestimmte Zeitabschnitte, und zwar für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte höchstens für die Dauer von zehn Jahren - für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten oder von Geldspielapparaten höchstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren -, für Veranstaltungen im Umherziehen höchstens für die Dauer von fünf Jahren und für fallweise Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte für einen oder mehrere Tage;

b) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes.

(7) Bewilligungen dürfen nur für feste Standorte oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt werden. Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 1 gelten - soweit Abs 5 nicht anderes bestimmt - als Bewilligungen für feste Standorte (Betriebsstätten).

(8) Bewilligungen sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der **Veranstaltung**, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die **Veranstaltung** stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, der Wahrung kultureller Interessen, zur Vermeidung von unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung, wie insbesondere von Lärm, aus veterinärpolizeilichen Interessen oder aus Interessen des Tierschutzes erforderlich ist. Die Landesregierung hat diese Beschränkungen - unbeschadet der Bestimmungen des Abs 4 - durch die erforderlichen Befristungen oder Auflagen sicherzustellen. § 19 Abs 3 zweiter Satz und § 19 Abs 5 und 6 gelten sinngemäß.

(9) Über die Anordnungen nach Abs 8 hinaus hat die Landesregierung jene Aufträge zu erteilen, die nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der **Veranstaltung** zu gewährleisten. So ist insbesondere festzulegen, ob und wie viele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus veranstaltungspolizeilichen Gründen die **Veranstaltung** zu überwachen haben; hiebei ist jene Zahl von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzugeben, die bei einer maximalen Besucherzahl die Überwachung durchzuführen haben und in welchem Ausmaß sich die Zahl der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei geringerem

Besuch verringert. Vor der Festlegung der Zahl von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung sind begründete Vorschläge der zuständigen Bundespolizeidirektionen oder des Landesgendarmeriekommandos einzuholen.

(10) Bedarf ein Veranstaltungsbetrieb langfristiger Investitionen, kann die Landesregierung im Bewilligungsbescheid die weitere Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen in festen Betriebsstätten oder im Umherziehen auf bestimmte Zeit für den Fall zusichern, daß der Veranstalter den Veranstaltungsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes geführt hat und die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004525	N4199714116Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 8	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 8

Plakette und Vignette für Apparate

(1) Mit der Rechtskraft der Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten oder von Geldspielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d oder e) hat die Landesregierung dem Bewilligungsinhaber für jeden von der Bewilligung erfaßten Spielapparat oder Geldspielapparat eine Plakette aus dauerhaftem Material zu übermitteln. Die Plakette muß fälschungssicher und so hergestellt sein, daß sie nur einmal aufgeklebt oder sonst befestigt werden kann. Die Plakette für Spielapparate ist blau auszuführen; die Plakette sowie die Zusatzplakette (Abs 4) für Geldspielapparate sind rot auszuführen. Die Plakette hat folgende Angaben zu enthalten:

- Marke und Type;
- in den Fällen des § 5 Abs 1 lit e den Aufstellungsort;
- Name und Hauptwohnsitz (Sitz) des Bewilligungsinhabers;
- Zahl und das Datum des Bewilligungsbescheides;
- das Ende der Bewilligungsdauer.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die Plakette spätestens zum Zeitpunkt des Aufstellens des Spielapparates oder des Geldspielapparates an leicht sichtbarer Stelle am Apparat anzubringen, wobei Zahl und Datum des Bewilligungsbescheides, die Farbe der Plakette und die auf der Plakette enthaltene Marken-(Typen-)Bezeichnung mit der Art des Apparates (der in ihm enthaltenen Plantine) übereinstimmen muß. Während der Dauer des

Aufstellens des Apparates muß dieser mit der entsprechenden Plakette versehen sein.

(3) Beabsichtigt der Inhaber einer Bewilligung einer **Veranstaltung** nach § 5 Abs 1 lit d im Rahmen der Bewilligung einen Austausch eines von der Bewilligung erfaßten Spielapparates gegen einen anderen - von derselben Bewilligung erfaßten - Spielapparat, so ist dies ohne weiteres Verfahren zulässig.

(4) (entfällt)

(5) Der Inhaber der Bewilligung hat die Kosten der Plakette zu tragen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf Abs 1 nähere Bestimmungen über die Ausführung der Plakette zu erlassen.

(7) Bewilligungspflichtige Spielapparate und Geldspielapparate (§ 5 Abs 1 lit d und e) dürfen ohne eine unbeschädigte entsprechende Plakette, Geldspielapparate überdies auch nicht ohne unbeschädigte Vignette und ohne unbeschädigte Versiegelung nach § 6 Abs 3a lit d nicht aufgestellt und betrieben werden. Es ist jedermann verboten, die Aufstellung und den Betrieb von unter dieses Verbot fallenden Apparaten zu dulden.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004526	N4199714117Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 9	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 9

Umfang der Bewilligung

(1) Die Bewilligung gilt für die im Bewilligungsbescheid angeführten Veranstaltungen in dem dort angeführten Umfang.

(2) Die Bewilligungen verleihen ein persönliches Recht und sind auf andere Personen weder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragbar noch können sie im Erbwege - soweit § 13 nicht anderes bestimmt - oder auf Grund von Vermächtnissen auf andere Personen übergehen. Sie können auch nicht verpfändet werden.

(3) Vor der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der **Veranstaltung** nicht begonnen werden.

(4) Die Zurücklegung einer Bewilligung wird mit dem Tag wirksam, an dem sie bei der Landesregierung einlangt, sofern nicht der Bewilligungsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet. Die Zurücklegung ist ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Landesregierung unwiderruflich.

Gesetzesnummer **Dokumentnummer** **Alte DokNr**
10000235 LKT12004527 N4199714118Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 10	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 10

Persönliche Voraussetzungen

(1) Inhaber einer Bewilligung dürfen natürliche oder juristische Personen sein. Ausländer und juristische Personen mit dem Sitz im Ausland dürfen nur dann Inhaber einer Bewilligung sein, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist oder wenn der Behörde nachgewiesen wurde, daß österreichische Staatsbürger (juristische Personen mit dem Sitz im Inland) im Heimatstaat des Ausländers eine gleiche Begünstigung genießen. Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(2) Der Veranstalter (der Pächter oder Geschäftsführer) muß eigenberechtigt sein; er muß aber zumindest berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten; er muß darüber hinaus verlässlich sein.

(3) Verlässlichkeit im Sinne des Abs 2 ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn

a) das bisherige Verhalten des Bewilligungswerbers die Annahme rechtfertigt, daß er von der Bewilligung in einer den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird, oder

b) der Bewilligungswerber bereits dreimal wegen Übertretung dieses Gesetzes oder des Jugendschutzgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Länder bestraft wurde und - soweit lit c nicht anderes bestimmt - die Begehung weiterer Übertretungen zu befürchten ist oder

c) der Bewilligungswerber bereits zweimal wegen einer Übertretung

nach diesem Gesetz oder vergleichbaren Gesetzen anderer Länder bestraft worden ist, und zwar weil er Veranstaltungen ohne Bewilligung durchgeführt oder Spielapparate oder Geldspielapparate entgegen den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt oder betrieben hat oder weil er oder die für die **Veranstaltung** verantwortliche Person (§ 26 Abs 1) die Bestimmungen des § 26 Abs 2 zweiter bis letzter Satz nicht eingehalten hat oder weil er die Bestimmungen der §§ 6 und 12 Abs 4 des Kärntner Jugendschutzgesetzes nicht eingehalten hat, oder

d) der Veranstalter, der Geschäftsführer oder der Pächter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist und wenn nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers Mißbrauch zu befürchten ist.

(3a) Verlässlichkeit im Sinne des Abs 2 ist für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides jedenfalls weiters nicht gegeben, wenn eine Bewilligung nach § 14 Abs 2 lit a entzogen worden ist.

(4) Juristische Personen müssen zur Ausübung ihrer Bewilligung einen Geschäftsführer bestellen (Abs 2), der die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person besitzen muß, die sich um eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes bewirbt. Im übrigen muß der Geschäftsführer einer juristischen Person dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit bei der juristischen Person beschäftigt, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung stehen, voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein. Juristische Personen müssen nach ihrem Statut (Satzung), Stiftsbrief, Gesellschaftsvertrag u. ä. zur Durchführung von Veranstaltungen, für die die Bewilligung erteilt werden soll, berufen sein.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde und der unabhängige Verwaltungssenat sind verpflichtet, rechtskräftige Strafbescheide wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz oder dem Jugendschutzgesetz der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Bestehen Zweifel, ob der Veranstalter verlässlich ist, so ist er aufzufordern, eine Strafregisterbescheinigung beizubringen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004528	N4199714119Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 14	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 14

Entziehung der Bewilligung

(1) Eine Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn

- a) der Bewilligungsinhaber eine der im § 10 genannten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
- b) Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder zur Abhaltung verbotener Veranstaltungen (§ 28) oder nicht bewilligter oder angemeldeter Veranstaltungen oder auf andere Weise mißbraucht werden oder
- c) die Bewilligung von einem Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wird, ohne daß die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, oder
- d) wesentliche, nach Erteilung der Bewilligung aufgetretene Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden.

(2) Die Bewilligung darf von der Landesregierung entzogen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden muß, daß die weitere Ausübung der aus der Bewilligung fließenden Rechte den

öffentlichen Interessen zuwiderläuft, und wenn

- a) über das Vermögen des Bewilligungsinhabers oder über die Verlassenschaft rechtskräftig der Konkurs eröffnet wird oder wenn ein gestellter Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich ausreichenden Vermögens abgewiesen wird oder
- b) mit der bewilligten **Veranstaltung** nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Bewilligung begonnen wird oder
- c) die Prämie für eine Versicherung nach § 11 Abs 3 nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(3) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt um die Genehmigung eines geeigneten Geschäftsführers oder Pächters ansuchen (§ 12). Erfolgt ein solches Ansuchen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht, ist die Bewilligung zu entziehen.

(4) Abs 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die Entziehung einer Bewilligung für einen Pächter oder Geschäftsführer, für den eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt wurde.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004532	N4199714123Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 15	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 15

Verfahrensbestimmungen

(1) In Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte - wobei bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 1 das Anhörungsrecht der Standortgemeinde jedoch wegfällt - und in Verfahren über die Entziehung einer solchen Bewilligung sind die Gemeinde des Standortes, die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer für Kärnten zu hören. Die Gemeinde des Standortes, die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer für Kärnten haben in Verfahren die Stellung einer Partei im Sinne des § 8 AVG, wenn sie ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, nachdem sie hiezu von der Landesregierung aufgefordert wurden, abgegeben haben oder wenn die Landesregierung die Aufforderung zur Stellungnahme unterlassen hat. Die Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde kommt dem Bürgermeister zu. Der Bescheid über die Erteilung einer Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte und der Bescheid über die Entziehung einer solchen Bewilligung sind der Gemeinde des Standortes, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auch dieser zu übermitteln.

(2) In Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen im Umherziehen sind die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer für Kärnten zu hören. Abs 1 zweiter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(3) In Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung für fallweise Veranstaltungen ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die **Veranstaltung** abgehalten werden soll, zu hören. Abs 1 zweiter und letzter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme eine Woche beträgt.

(4) Vor der Erteilung einer Bewilligung einer **Veranstaltung**, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion abgehalten werden soll, ist die Stellungnahme dieser Behörde dahingehend einzuholen, ob gegen die Veranstalter (Pächter, Geschäftsführer) vom Standpunkt der Verlässlichkeit oder gegen die **Veranstaltung** vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedenken bestehen.

(5) In den Fällen des Abs 4 hat die Landesregierung Bescheide über die Erteilung einer Bewilligung oder die Entziehung einer Bewilligung der Bundespolizeidirektion zu übermitteln.

Gesetzesnummer

10000235

Dokumentnummer

LKT12004533

Alte DokNr

N4199714124Q

SUCHWORT ►

KURZTITELLISTE ►

GELTENDE FASSUNG ►

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 16	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

III. Abschnitt
Anmeldung

§ 16

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach § 5 nicht erforderlich ist, sind anzumelden, soweit sich aus § 17 nicht anderes ergibt. Die Anmeldung regelmäßiger Veranstaltungen gilt bis auf Widerruf (Abs 4).

(2) Einer Anmeldung bedürfen daher nach Abs 1, soweit sich aus § 17 nicht anderes ergibt, insbesondere

a) Konzerte und sonstige musikalische Vorführungen, Liederabende und sonstige Gesangsvorführungen;

b) Vorträge oder Vorlesungen, Rezitationen, Lichtbildervorträge und sonstige Vorführungen von Stehbildern, Kabarettveranstaltungen;

c) bunte Abende, Rätselabende, Schönheitskonkurrenzen, Modeschauen, Schaukochen, Schaufrisieren, Werbeveranstaltungen für Waren jeder Art;

d) Tanzunterhaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Blumenkorsos;

e) gegen Entgelt zugängliche öffentliche Sportveranstaltungen wie Wettbewerbe oder Schaubewerbe in Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Eislaufen, Eishockey, Eisschießen, Schifahren, Schispringen, Rodeln, Pferdesport, Reiten, Radfahren, Motorsport, Wassersport, Schikjöring, Gymkhana, Segeln, Ringen und Boxen;

f) Tanzvorführungen, Puppen- und Marionettentheater, Grottenbahnen, Panoptiken, Panoramen und Menagerien und Tierschauen, akrobatische Vorführungen, Vorführungen von abgerichteten Tieren, Zaubervorstellungen, Spieltische, amerikanische Versteigerungen, Theatervorstellungen, an denen nicht nur Laiendarsteller mitwirken;

g) pratermäßige Veranstaltungen, das sind Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen - ausgenommen Veranstaltungen, die in lit a bis f und h bis k ausdrücklich angeführt sind -, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) eingerichtet sind, wie der Betrieb von Schaubuden, Schießbuden, Würfelbuden, Wachsfiguren- und Naturalienkabinetten, Kraftmessern, Ringelspielen, Schaukeln, Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Rutschbahnen, Rollbahnen, Autodromen, Hydrodromen und Hippodromen;

h) die Aufstellung und der Betrieb von

1. höchstens drei bewilligten Spielapparaten im Rahmen einer Ermächtigung nach § 5 Abs 1 lit d Z. 1;

2. Spielapparaten, die von der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs 6 und 7 ausgenommen sind;

i) Geschicklichkeitsspiele und Glücksräder und sonstige nach § 4 Abs 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl Nr 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 130/1997, ausgenommene Geschicklichkeitsspiele, Glückshäfen, Juxausspielungen;

j) Zeltfeste und Kirchtage, sofern sie nicht nach § 1 Abs 3 lit c vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
 k) das Bettelmusizieren.

(3) Spielapparate nach § 5 Abs 6 und 7 fallen nicht unter die zahlenmäßige Beschränkung des Abs 2 lit h.

(4) Die aus einer Anmeldung einer nicht untersagten regelmäßigen **Veranstaltung** fließenden Rechtswirkungen auf Durchführung der **Veranstaltung** sind zu widerrufen, wenn

a) die persönlichen Voraussetzungen beim Veranstalter nachträglich wegfallen oder

b) Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder zur Abhaltung verbotener Veranstaltungen (§ 28) oder nicht bewilligter oder angemeldeter Veranstaltungen oder auf andere Weise, wie etwa durch Gefährdung nach § 20 Abs 1 lit b, mißbraucht werden oder

c) im Falle des Verlustes der Eigenberechtigung nicht binnen eines Monats vom gesetzlichen Vertreter ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt wird.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004534	N4199714125Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 17	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 17

Ausnahmen von der Anmeldungspflicht, Mitteilungspflicht

(1) Von der Verpflichtung zur Anmeldung (§ 16) sind Veranstaltungen ausgenommen, die sich nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken und die in bewilligten oder geeigneten Betriebsstätten (§ 21) abgehalten werden, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens angenommen werden kann, daß keine Gefährdung der Besucher zu erwarten ist, und wenn

a) die Veranstaltungsräume nicht mehr als 300 Personen fassen und die **Veranstaltung** nicht vor sieben Uhr beginnt und nicht nach 22 Uhr - während der Geltung der Sommerzeit nach 23 Uhr - endet;

b) bei Veranstaltungen im Freien die Betriebsstätte nicht mehr als 600 Personen faßt und die **Veranstaltung** nicht vor sieben Uhr beginnt und nicht nach 21 Uhr - während der Geltung der Sommerzeit nach 22 Uhr - endet.

(2) Abs 1 gilt nicht für motorsportliche Veranstaltungen, für Veranstaltungen, bei denen Schußwaffen verwendet werden, das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und sonstige

Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit g sowie für Veranstaltungen, bei denen Tiere eingebunden sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Einleitungssatzes des Abs 1 sind von der Verpflichtung zur Anmeldung jedenfalls ausgenommen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit a bis d sowie nach § 16 Abs 2 lit f, sofern weder Schusswaffen verwendet werden noch Tiere eingebunden sind.

(4) Eine Gemeinde kann anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 16) - ausgenommen die in Abs 2 angeführten und die nach Abs 3 weiterhin anmeldepflichtigen Veranstaltungen -, die sich nicht über das Gebiet der Gemeinde hinaus erstrecken und bei denen keine bewilligungspflichtigen betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anmeldepflicht für bestimmte Orte im Freien und bestimmte Zeiten durch Verordnung ausnehmen, soweit durch die Abhaltung solcher Veranstaltungen von der Veranstaltungspolizei hintanzuhaltende Gefährdungen sowie eine unzumutbare Belästigung anderer Personen nicht zu erwarten sind. Die Verordnung hat die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. Vor der Erlassung dieser Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, anzuhören.

(5) Die Durchführung einer **Veranstaltung** nach Abs 1, Abs 3 oder 4 ist vom Veranstalter dem Bürgermeister, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auch dieser, mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung schriftlich mitzuteilen. Für den Inhalt der Mitteilung gilt § 6 sinngemäß. § 18 Abs 4 gilt in gleicher Weise für Mitteilungen.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anmeldepflicht nach Abs 1, Abs 3 oder 4 nicht vor, gilt die Mitteilung als Anmeldung nach § 18. Hievon ist der Veranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist für die Anmeldung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, hat der Bürgermeister die Anmeldung unverzüglich weiterzuleiten.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004535	N4199714126Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 18	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 18
Anmeldung

(1) Die Anmeldung einer **Veranstaltung** hat beim Bürgermeister der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu erfolgen. Erstreckt sich eine **Veranstaltung** über das Gebiet einer Gemeinde hinaus, so hat die Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungsort liegt, zu erfolgen. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Anmeldung in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Anmeldebehörde hat die Zweitschrift unverzüglich der Bundespolizeidirektion zur allfälligen unverzüglichen Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Die Anmeldung einer **Veranstaltung** hat schriftlich spätestens eine Woche - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g zwei Wochen - vor der beabsichtigten Durchführung zu erfolgen.

(3) Für den Inhalt der Anmeldung gilt § 6 sinngemäß. Darüber hinaus hat der Antrag Angaben über die voraussichtliche Zahl der Besucher und darüber zu enthalten, ob die **Veranstaltung** auch außerhalb des Gemeindegebietes - in welcher Art auch immer - angekündigt wird. Soweit für die Berechtigung zur Anmeldung des Aufstellens und des Betriebes von höchstens drei Spielapparaten eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich ist (§ 5 Abs 1 lit d Z. 1), ist diese Bewilligung anzuschließen. Hat die Behörde Zweifel, ob der Veranstalter verlässlich ist (§ 10 Abs 2 bis 4), so ist er aufzufordern, eine Strafrechtregisterbescheinigung beizubringen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen hat die Landesregierung der Behörde auf Anfrage mitzuteilen, ob rechtskräftige Verurteilungen nach diesem Gesetz oder dem Jugendschutzgesetz vorliegen.

(4) Veranstaltungen gleicher Art dürfen mit einem Antrag angemeldet werden.

(5) Der Bürgermeister hat bei Veranstaltungen, die auch außerhalb des Gemeindegebietes angekündigt werden, die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004536	N4199714127Q

[SUCHWORT >](#)
[KURZTITELLISTE >](#)
[GELTENDE FASSUNG >](#)
Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 19	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

 § 19
 Verfahren

(1) Die Behörde (§ 18 Abs 1) hat die Anmeldung binnen fünf Tagen - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g binnen zehn Tagen - nach Einlangen der vollständigen Anmeldung (§ 18 Abs 3) mit schriftlicher Bestätigung (Bescheid) zur Kenntnis zu nehmen, wenn kein Grund zur Untersagung vorliegt.

(2) Soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde oder zur Vermeidung von unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung, wie insbesondere Lärm, erforderlich ist, hat die Behörde in der Bestätigung nach Abs 1 die entsprechenden Auflagen und Befristungen festzulegen. § 7 Abs 9 gilt sinngemäß für anmeldepflichtige Veranstaltungen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden sind oder die auch außerhalb des Gemeindegebietes angekündigt werden, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesregierung jene Behörde tritt, bei der die **Veranstaltung** anzumelden ist. Für die sonstigen anmeldepflichtigen Veranstaltungen hat der Bürgermeister die erforderlichen Anordnungen im Sinne des § 7 Abs 9 erster Satz zu treffen und insbesondere festzulegen, ob und wie viele Organe der Gemeinde die **Veranstaltung** aus ortspolizeilichen Gründen bei einer maximalen Besucherzahl zu überwachen haben und in welchem Ausmaß sich die Zahl dieser Überwachungsorgane bei geringerem Besuch verringert.

(3) Bei Sportveranstaltungen, zu welchen mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder bei welchen im Hinblick auf die zu erwartenden Besucher, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten zu befürchten sind oder die zufolge der Sportart mit einer erheblichen Gefährdung der Besucher verbunden sein können, kann dem Veranstalter die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der **Veranstaltung** auferlegt werden. Soweit zur Vorbeugung von Gewalttätigkeiten erforderlich, kann dem Veranstalter und sonstigen Gewerbetreibenden weiters der Ausschank alkoholischer Getränke an Besucher der Sportveranstaltung eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, ebenso die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher der **Veranstaltung**.

(4) Ein behördlich angeordneter Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluß stehen oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind, mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der **Veranstaltung** gestört werden kann (zB Feuerwerkskörper, als Wurfgeschosse besonders geeignete Gegenstände), vom Zutritt zur **Veranstaltung** auszuschließen. Dasselbe gilt für Besucher, die bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen oder von denen sonst mit Grund angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der **Veranstaltung** durch Angriffe auf andere Personen stören werden, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, wenn eine Absonderung dieser Personen von den anderen Besuchern nicht möglich ist. Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

(5) Soweit es im Hinblick auf die Art der **Veranstaltung** erforderlich erscheint, kann die Behörde dem Veranstalter auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der **Veranstaltung** einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für die Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder befugte Organisation (zB Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der Behörde

vorgeschrieben werden, sich eines Feuerwehr-Bereitschaftsdienstes in der erforderlichen Stärke zu bedienen.

(6) Werden bei Veranstaltungen im Freien oder bei Zeltfesten Musikdarbietungen mit Verstärkeranlagen dargeboten, darf die Behörde - wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist - durch Auflagen anordnen, daß Schallpegelbegrenzer verwendet werden, die so einzustellen und zu plombieren sind, daß unzumutbare Lärmbelästigungen hintangehalten werden.

(7) Vor Ablauf der Fristen nach Abs 1 darf mit der **Veranstaltung** nicht begonnen werden. Die **Veranstaltung** darf vor Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung (Abs 1) durchgeführt werden, wenn die in der Bestätigung enthaltenen Auflagen und Befristungen eingehalten werden.

(8) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Anmeldebehörde diese von der zur Kenntnis genommenen Anmeldung einschließlich allfälliger Auflagen nach Abs 2 bis 6 zu verständigen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004537	N4199714128Q

SUCHWORT >
KURZTITELLISTE >
GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 20	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 20
 Untersagung

(1) Die Behörde hat die beabsichtigte **Veranstaltung** binnen fünf Tagen - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g binnen zehn Tagen - nach Vorliegen der vollständigen Anmeldung (§ 18 Abs 3) zu untersagen, wenn

a) der Veranstalter, der Geschäftsführer oder der Pächter die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs 2 bis 4 nicht erfüllt;

b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, die **Veranstaltung** könnte das Leben oder die Gesundheit der Besucher oder veranstellungspolizeilich zu wahrende Interessen oder Interessen des Jugendschutzes gefährden;

c) die **Veranstaltung** geeignet ist, die Nachbarschaft unzumutbar, insbesondere durch Lärm, Geruch, Erschütterung oder Sicht- einwirkung, zu belästigen;

d) die Betriebsstätte, in der die **Veranstaltung** stattfindet, oder die Betriebseinrichtungen, die für die **Veranstaltung** verwendet werden sollen, nicht genehmigt - ist keine Genehmigung erforderlich, für die **Veranstaltung** nicht geeignet - sind;

e) zur Abhaltung der **Veranstaltung** die Erteilung einer Bewilligung erforderlich ist;

f) die **Veranstaltung** verboten ist.

(2) Die **Veranstaltung** kann auch für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

(3) Die Versagungstatbestände nach Abs 1 lit b bis d sind bei der anmeldepflichtigen **Veranstaltung** des Aufstellens und des Betriebes von Spielapparaten dann nicht anzuwenden, wenn die **Veranstaltung** in Räumen von gewerberechtlich bewilligten Gast- und Schankgewerbebetrieben erfolgen soll, wobei die Nichtanwendbarkeit des Abs 1 lit c nur für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten innerhalb geschlossener Räume gilt.

(4) Eine Versagung darf nicht erfolgen, wenn sich die Voraussetzungen für die Abhaltung der **Veranstaltung** durch Auflagen oder Befristungen herstellen lassen. Durch Auflagen und Befristungen darf das Wesen der **Veranstaltung** nicht verändert werden.

(5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Anmeldebehörde diese von der Untersagung einer **Veranstaltung** zu verständigen.

(6) Hat die Behörde binnen fünf Tagen - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g binnen zehn Tagen - nach Erlangung der rechtzeitig erstatteten Anmeldung keinen Auftrag zur Behebung von Formgebrechen und auch keinen Untersagungsbescheid erlassen, so ist der Veranstalter berechtigt, die **Veranstaltung** zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt und an dem dort angegebenen Ort abzuhalten - auch wenn die Behörde ihm keine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung ausgestellt hat.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004538	N4199714129Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGB1.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 21	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

IV. Abschnitt
Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen

§ 21

Bewilligungspflicht, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

(1) Veranstaltungen dürfen - unbeschadet einer nach der Kärntner

Bauordnung 1996 erforderlichen Bewilligung - nur in Betriebsstätten wie Räumen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen und gegebenenfalls unter Verwendung einer Betriebseinrichtung durchgeführt werden, die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die gesundheits-, bau-, feuer- und veranstellungspolizeilichen sowie betriebstechnischen Erfordernisse zur Durchführung derartiger Veranstaltungen bewilligt worden sind, soweit keine Ausnahme nach Abs 2 vorliegt.

(2) Keiner Bewilligung nach Abs 1 bedürfen

a) Räume von gewerberechtlich bewilligten Gast- und Schankgewerbebetrieben, wenn die **Veranstaltung** ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gast- und Schankgewerbebetriebes hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer- und veranstellungspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;

b) nach dem Kinogesetz oder dem Tanzunterrichtsgesetz 1992 genehmigte und noch als solche in Verwendung stehende Betriebsstätten, wenn die **Veranstaltung** ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Kinobetriebes bzw. des Betriebes einer Tanzschule hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer- und veranstellungspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;

c) sonstige Betriebsstätten, die nach Bauweise und Ausstattung die Abhaltung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die **Veranstaltung** ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer- und veranstellungspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht und, falls für die Betriebsstätte landes- oder bundesrechtliche Bewilligungen erforderlich sind, auch diese Bewilligungen vorliegen, ausgenommen Betriebsstätten für Spielhallen (§ 7 Abs 3);

d) Betriebsstätten, die für gleichartige Veranstaltungen bereits früher von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind, sofern sich die Voraussetzungen in gesundheits-, bau-, feuer- und veranstellungspolizeilicher Hinsicht, die zur Bewilligung geführt haben, nicht geändert haben;

e) nicht ortsfeste Betriebsstätten oder Betriebsanlagen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart genehmigt wurden;

f) Betriebseinrichtungen, die in industrieller Serienfertigung erzeugt und unverändert verwendet werden, wie Radios, Fernseher, Verstärkeranlagen, Musik- und Spielapparate.

(3) Die Bewilligung ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Betriebsstätte oder vom Veranstalter bei der Behörde (Abs 4) zu beantragen. Der Antrag hat die genaue Beschreibung und Bezeichnung der **Veranstaltung** zu enthalten, für die die Betriebsstätte in Betracht kommen soll. Dem Antrag sind die Pläne und sonstigen Unterlagen anzuschließen, die eine Beurteilung der Betriebsstätte im Hinblick auf die gesundheits-, bau-, feuer- und veranstellungspolizeilichen Vorkehrungen ermöglichen. Wird die Bewilligung vom Veranstalter beantragt, ist auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) der Betriebsstätte anzuschließen.

(4) Für die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung (Abs 3) ist zuständig

a) die Landesregierung für Betriebseinrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen;

b) die Bezirksverwaltungsbehörde bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken;

c) der Bürgermeister in allen sonstigen Fällen.

(5) Bei Betriebsstätten im örtlichen Bereich einer Bundespolizeidirektion ist dieser vor der Erteilung einer Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem Eigentümer (Verfügungsberechtigten) zuzustellen. Die erteilten Genehmigungen sind von der Behörde in einem Verzeichnis festzuhalten. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Behörde eine Zweitausfertigung des Verzeichnisses über die genehmigten Betriebsstätten und der laufenden Ergänzungen dieses Verzeichnisses dieser Behörde zu übersenden.

(7) Durch einen Wechsel in der Person des Verfügungsberechtigten über eine Betriebsstätte wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

(8) Die Bestimmungen des IV. Abschnittes gelten sinngemäß für die Änderung bewilligungspflichtiger Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004539	N4199714130Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 22	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 22

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Soweit nicht ohnedies baurechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, muß für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung Sorge getragen sein und müssen für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer an der **Veranstaltung** benützbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(1a) Wurde der Verfügungsberechtigte über eine Betriebsstätte bereits zweimal wegen einer Übertretung der §§ 25 Abs 2, 26 Abs 2 oder 28 oder nach § 37 Abs 1 lit j oder k bestraft, so erlischt mit der Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses die Bewilligung der Betriebsstätte für Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit e; eine neuerliche Bewilligung der Betriebsstätte für derartige Veranstaltungen darf nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Erlöschen erteilt werden. Ist nach § 21 Abs 2 keine Bewilligung erforderlich, darf eine **Veranstaltung** nach § 5 Abs 1 lit e in dieser Betriebsstätte für die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses - im Falle, daß eine Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit e für diesen Standort aufrecht ist, für die Dauer eines Jahres ab Ablauf der Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit e für diesen Standort - nicht bewilligt werden.

(2) Betriebsstätten dürfen weiters nur bewilligt werden, wenn
a) bei Betriebsstätten in Gebäuden die Bestimmungen der §§ 106 bis 117 der Kärntner Bauvorschriften eingehalten wurden;

b) durch die Anordnung, Zahl und Beschaffenheit der Ausgänge und der Verkehrswege sowie durch die Anordnung, Beschaffenheit und den Abstand der Sitzplätze und Stehplätze sichergestellt ist, daß auch bei drohender Gefahr die Besucher rasch und sicher ins Freie gelangen können;

c) in der Betriebsstätte die notwendigen Vorkehrungen für die Erste-Hilfe-Leistung und die der Art der Betriebsstätte entsprechenden Feuerlöschmittel jederzeit erreichbar und gut gekennzeichnet untergebracht sind.

(3) Betriebsstätten im Freien dürfen weiters nur bewilligt werden, wenn sie so gelegen sind, daß der Straßenverkehr durch die **Veranstaltung** nicht behindert wird und daß im Fall einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist.

(4) Betriebsstätten für Spielhallen (§ 7 Abs 3) dürfen darüber hinaus nur bewilligt werden, wenn sie so gelegen sind, daß auf Grund der Entfernung des Standortes zu Schulen, Eisenbahnstationen, Knotenpunkten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (Autobusbahnhof), Sportplätzen, Schülerheimen, Horten und Kasernen anzunehmen ist, daß Interessen des Jugendschutzes und des Schutzes von Präsenzdienern nicht verletzt werden. Die Bestimmungen über den Standort gelten nicht für Betriebsstätten in Gastgewerbebetrieben mit dem Recht zur Beherbergung von Gästen sowie auf Campingplätzen, wenn die Betriebsstätte ausschließlich den im Beherbergungsbetrieb oder am Campingplatz nächtigenden Personen zugänglich ist.

(5) Eine Betriebsstätte, in der sowohl Spielapparate als auch Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden, darf darüber hinaus nur bewilligt werden, wenn die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten in einem abgetrennten Raum erfolgt, der ausschließlich dieser **Veranstaltung** dient.

(6) Eine Betriebsstätte für Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte darf in solchen Gebäuden nicht bewilligt werden, in denen sich Fabriken, Werkstätten oder Lagerräume für feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe befinden. In der Nähe solcher Gebäude darf eine solche Betriebsstätte nur dann bewilligt werden, wenn eine solche Entfernung eingehalten wird, daß ein Übergreifen von Bränden ausgeschlossen und eine rasche und sichere Entleerung sowohl des für die Besucher bestimmten Raumes als auch der Fabriken, Werkstätten oder Lagerräume sichergestellt sind. Heizräume und Öllagerräume (§ 200 Abs 2 der Kärntner Bauvorschriften) gelten

nicht als Lagerräume.

(7) Der Bühnenraum für Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte muß so eingerichtet sein, daß ein Übergreifen von Bühnenbränden in den Zuschauerraum ausgeschlossen ist.

(8) Eine Versagung der Bewilligung darf nicht erfolgen, wenn sich die Voraussetzungen hiefür durch Bedingungen oder Auflagen herstellen lassen. Durch Bedingungen oder Auflagen darf das Wesen der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung nicht verändert werden.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004540	N4199714131Q

SUCHWORT >
KURZTITELLISTE >
GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 25	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

V. Abschnitt
Betriebsanordnungen

§ 25

Pflichten des Verfügungsberechtigten über eine Betriebsstätte

(1) Der Verfügungsberechtigte über die für die **Veranstaltung** in Aussicht genommene Betriebsstätte darf die Abhaltung einer **Veranstaltung** nur zulassen, wenn der Veranstalter den Bewilligungsbescheid bzw. bei Vorliegen einer Anmeldepflicht die schriftliche Bestätigung, im Falle des § 20 Abs 6 eine Durchschrift der Anmeldung oder die Bescheinigung des Gemeindeamtes über das Einlangen der Anmeldung vorlegt und wenn im übrigen die Betriebsstätte für derartige Veranstaltungen bewilligt ist oder keiner besonderen Bewilligung bedarf (§ 21 Abs 2).

(2) Ist der Verfügungsberechtigte über die Betriebsstätte nicht mit dem Veranstalter ident, so darf der Verfügungsberechtigte über die für die **Veranstaltung** in Aussicht genommene Betriebsstätte die Abhaltung einer **Veranstaltung** nach § 5 Abs 1 lit d oder e überdies nur zulassen, wenn er sich vor dem Aufstellen jedes einzelnen Apparates davon überzeugt hat, daß das Verbot des § 8 Abs 7 nicht übertreten wird, und er dies gegenüber dem Veranstalter auch schriftlich bestätigt.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004543	N4199714134Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 26	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 26

Betriebsvorschriften

(1) Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür Sorge zu tragen, daß eine verlässliche und für die **Veranstaltung** verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllen muß, während der ganzen Dauer der **Veranstaltung** anwesend ist. Ist der Veranstalter bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 nicht selbst anwesend, hat er der Behörde die verantwortliche Person, die während der ganzen Dauer der **Veranstaltung** anwesend sein muß, nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine derartige nachweisliche Mitteilung, gilt ohne weitere Überprüfung die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, daß der Veranstalter selbst während der gesamten Dauer dieser **Veranstaltung** anwesend und für die Einhaltung der Bestimmungen der Abs 2 bis 4 verantwortlich war.

(2) Personen, die nach Abs 1 während der Dauer der **Veranstaltung** anwesend sein müssen, haben dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen eingehalten werden; sie haben für einen ruhigen, geordneten und sicheren Ablauf der **Veranstaltung** zu sorgen. Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 ist insbesondere sicherzustellen, daß § 28 Abs 1 lit b und c und das Verbot des Gesetzes über den Schutz der Jugend über das Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung eingehalten werden. Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit e ist insbesondere sicherzustellen, daß Personen unter 18 Jahren Räume, in denen Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden, nicht betreten und Geldspielapparate auch nicht betätigen. Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit e hat der Veranstalter oder die verantwortliche Person nach Abs 1 auch sicherzustellen, daß Überwachungsorgane und beigezogene Sachverständige jederzeit überprüfen können, ob bei Geldspielapparaten die Vignette und Versiegelung nach § 6 Abs 3a lit d vorhanden und unbeschädigt sind.

(3) Am Ort der **Veranstaltung** sind zur jederzeitigen Vorlage in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bereitzuhalten:

a) bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (§ 5) der Bewilligungsbescheid, bei Veranstaltungen im Umherziehen auch der Vidierungsvermerk nach Abs 5;

b) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 16) die Kenntnissnahme der **Veranstaltung**, soweit nicht nach Abs 4 vorzugehen ist.

c) bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d oder e die Bestätigung des über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigten nach § 25 Abs 2, wenn Letzterer nicht selbst Veranstalter ist (§ 2).

(4) Wurde mit der **Veranstaltung** gemäß § 20 Abs 6 begonnen, hat der Veranstalter oder sein Vertreter (Abs 1) durch Vorweisung geeigneter Schriftstücke, wie etwa die Durchschrift der vollständigen Anmeldung oder die Bescheinigung des Gemeindeamtes über das Einlangen der Anmeldung, glaubhaft zu machen, daß er zur Abhaltung der **Veranstaltung** nach § 20 Abs 6 berechtigt ist.

(5) Bei Veranstaltungen im Umherziehen (§ 5 Abs 1 lit c) hat der Veranstalter den Bewilligungsbescheid vor Beginn der **Veranstaltung** dem Bürgermeister unter Angabe des Ortes und der Zeit der **Veranstaltung** zur Vidierung vorzulegen. Die Vidierung ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Bürgermeister hat die Vidierung zu verweigern und die Abhaltung der **Veranstaltung** zu untersagen,

a) wenn nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch die Abhaltung der **Veranstaltung** die örtliche öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder veranstaltungspolizeiliche Interessen gefährdet würden, oder

b) der Bewilligungsbescheid für die Betriebsstätte oder die Betriebseinrichtungen nicht vorgelegt wird oder - soweit eine Bewilligung nicht erforderlich ist - die Betriebsstätte oder die Betriebseinrichtungen nicht geeignet sind,

c) bei betriebstechnischen Einrichtungen nach § 23 Abs 3 der Prüfbericht nicht vorgelegt wird.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004544	N4199714135Q

SUCHWORT > **KURZTITELLISTE >** **GELTENDE FASSUNG >**

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 28	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

VI. Abschnitt
Beschränkungen

§ 28

Verbotene Veranstaltungen

(1) Verboten sind

a) Experimente, durch welche die Besucher der **Veranstaltung** gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose oder der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der **Veranstaltung** bedient;

b) das Ausspielen von Vermögenswerten durch Spielapparate nach § 5 Abs 5, wobei es unerheblich ist, ob die Vermögenswerte vom Spielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt werden oder Hinweise und Ankündigungen die Erzielung eines Vermögenswertes ausschließen, sofern dieses Ausspielen außerhalb von Messen, Märkten, Kirchtagen u. ä. erfolgt;

c) die Aufstellung oder der Betrieb von Spielapparaten,
 1. in deren Spielgeschehen die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren in natürlicher Weise dargestellt wird oder
 2. deren Spielinhalt nach allgemeinem sittlichem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt.

(2) Es ist jedermann verboten, das Aufstellen oder den Betrieb verbotener Spielapparate oder die Durchführung einer sonst verbotenen **Veranstaltung** in seinen Räumen zu dulden.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004546	N4199714137Q

SUCHWORT > **KURZTITELLISTE >** **GELTENDE FASSUNG >**

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 31	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

VII. Abschnitt
 Überwachung

§ 31
 Allgemeines

(1) Die Abhaltung von Veranstaltungen ist dahingehend zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

(2) Die Überwachung der Veranstaltungen obliegt

a) der Bezirksverwaltungsbehörde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (§ 5) sowie bei Veranstaltungen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden sind (§ 18 Abs 1), wobei im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion der Bezirksverwaltungsbehörde nur die Überwachung in betriebstechnischer, feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht zukommt;

b) dem Bürgermeister bei allen sonstigen Veranstaltungen, wobei im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dem Bürgermeister nur die Überwachung in betriebstechnischer, feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht zukommt;

c) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, und zwar in dem sich aus lit a und b ergebenden Umfang;

d) bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d und e auch der

Landesregierung.

(3) Den zur Überwachung berechtigten Organen und beigezogenen Sachverständigen ist im für die Überwachung unbedingt erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Räumen in der Betriebsstätte zu gewähren. Die in § 26 Abs 1 angeführten Personen sind verpflichtet, den Zugang zu ermöglichen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überprüfungsstätigkeit behindert, so kann dies durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(4) Bei der Durchführung der Überwachungstätigkeit soll - sofern die **Veranstaltung** im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und bescheidmäßigen Anordnungen erfolgt - eine Störung der **Veranstaltung** nach Möglichkeit vermieden werden. Für die mit der Überwachung betrauten Organe sind bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, vom Veranstalter zwei Sitzplätze, von denen aus der Zuschauerraum und die **Veranstaltung** genau beobachtet werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004549	N4199714140Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 32	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 32
 Besondere Anordnungen

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 31 Abs 2) hat den Beginn einer **Veranstaltung** zu untersagen oder die sofortige Beendigung einer **Veranstaltung** zu veranlassen, wenn sie

- a) ohne die erforderliche Bewilligung oder die Anmeldung abgehalten wird;
- b) untersagt worden ist;
- c) entgegen bescheidmäßiger Anordnungen oder Beschränkungen oder entgegen der Anmeldung abgehalten wird;
- d) verboten ist (§ 28);
- e) wenn die Betriebsstätte oder die Betriebsanlage - soweit nach diesem Gesetz Bewilligungspflicht gegeben ist - für die **Veranstaltung** nicht bewilligt ist oder - in den sonstigen Fällen - nicht geeignet ist oder wenn die Betriebsstätte oder eine Betriebsanlage Mängel aufweist, die vor Beginn der **Veranstaltung** nicht mehr behoben werden können.

(2) Zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Abs 1 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind - soweit die Überwachung den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bundespolizeidirektionen obliegt - berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

a) die Fortsetzung einer **Veranstaltung** zu unterbinden, wenn

1. dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen erforderlich ist oder

2. entgegen einer Vorschreibung nach § 19 Abs 3 alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder konsumiert werden oder

3. ein nach § 19 Abs 3 vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet ist oder dieser seinen Aufgaben nicht nachkommt oder

4. die **Veranstaltung** verboten ist;

b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern oder Überwachungsorganen nicht nachkommen, den Zutritt zur Betriebsstätte zu verwehren oder diese aus der Betriebsstätte zu entfernen;

c) bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege behindern, zu entfernen oder entfernen zu lassen; § 89a Abs 4 bis 8 der StVO 1960, BGBl Nr 159, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 16/1997, gilt sinngemäß.

(4) Wird der Beginn einer **Veranstaltung** untersagt (Abs 1) oder eine **Veranstaltung** vorzeitig beendet (Abs 1, Abs 3 lit a), haben die Besucher die **Veranstaltung** sofort zu verlassen. Im Falle des Ungehorsams ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(5) In den Fällen des Abs 4 - sofern es sich nicht um verbotene Veranstaltungen handelt - ist der Veranstalter verpflichtet, den Besuchern jenen Teil des Eintrittsgeldes, der dem Verhältnis der tatsächlichen Dauer der **Veranstaltung** und der beabsichtigten Dauer der **Veranstaltung** entspricht, gegen Rückgabe der Eintrittskarte nach Tunlichkeit unmittelbar nach dem Ende der **Veranstaltung** zu erstatten, sofern die Beendigung der **Veranstaltung** nicht vom (von den) Besucher(n) verursacht wurde.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004550	N4199714141Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 35	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

§ 35
Kosten der Überwachung

(1) Die Kosten der Überwachung hat nach Maßgabe des § 76 AVG der Veranstalter zu tragen.

(2) Soweit es sich um Kosten für die besonderen Überwachungsdienste von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt, gelten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl Nr 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 12/1997.

(3) Bei fallweisen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Umherziehen kann die Behörde die Entrichtung der zu entrichtenden Gebühren nach Abs 1 oder 2 noch vor der Abhaltung der **Veranstaltung** verlangen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004553	N4199714144Q


Kurztitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 37	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

VIII. Abschnitt
Straf- und Schlußbestimmungen

§ 37
Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung oder abweichend von dieser durchführt oder der Mitteilungspflicht nach § 17 Abs 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

b) anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne Anmeldung oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 20 Abs 6), abweichend von der Anmeldung oder entgegen einer Untersagung (§ 20) durchführt;

c) - soweit eine Bewilligungspflicht für Betriebsstätten und Betriebsanlagen vorgesehen ist - Veranstaltungen in nicht bewilligten Betriebsstätten durchführt oder nicht bewilligte Betriebsanlagen verwendet oder als Verfügungsberechtigter über derartige Betriebsstätten oder Betriebsanlagen eine für eine **Veranstaltung** nicht bewilligte Betriebsstätte oder Betriebsanlage zur Verfügung stellt;

d) - soweit für Betriebsstätten keine Bewilligungspflicht

vorgesehen ist - Veranstaltungen in hierfür nicht geeigneten Betriebsstätten durchführt oder als Verfügungsberechtigter über eine solche Betriebsstätte eine für die **Veranstaltung** ungeeignete Betriebsstätte zur Verfügung stellt;

e) die Bestimmungen der §§ 3, 5 Abs 5a, 9 Abs 2, 12, 13 Abs 1 und 3, 23 Abs 2 und 3, 25 bis 28, 29 Abs 1, 30, 31 Abs 3 und 32 Abs 4 und 5 übertritt;

f) Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des § 32 beginnt oder nicht beendet;

g) Maßnahmen nach § 31 Abs 3 und § 33 Abs 1 nicht duldet oder behindert;

h) die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertritt;

i) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt, soweit dies nicht bereits von lit a bis d erfaßt ist;

j) Spielhallen an Orten betreibt, für die keine Bewilligung vorliegt (§ 11 Abs 2, § 22 Abs 4);

k) Spielapparate oder Geldspielapparate aufstellt oder betreibt, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides nicht entsprechen, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes mehr als drei Spielapparate oder mehr als drei Geldspielapparate oder gemeinsam mehr als drei Spielapparate und Geldspielapparate außerhalb von Spielhallen aufstellt oder betreibt

oder wer sonst gegen § 8 Abs 7 verstößt;

l) Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder auf andere Weise mißbraucht;

m) durch eine **Veranstaltung** das Leben oder die Gesundheit der Besucher oder veranstaltungspolizeiliche Interessen oder Interessen des Jugendschutzes gefährdet;

n) durch eine **Veranstaltung** die Nachbarschaft unzumutbar, insbesondere durch Lärm, Geruch, Erschütterung oder Sicht- einwirkung, belästigt;

o) als akkreditierte Prüfstelle die Überprüfung nicht entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen oder der erlassenen Verordnungen ausübt oder den behördlichen Anordnungen nach § 4 Abs 9 oder der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs 2 des Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 6a dieses Gesetzes nicht oder mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7260 Euro zu bestrafen. Im Falle einer Übertretung der §§ 25 Abs 2 und 26 Abs 2 oder 28 oder im Falle einer Bestrafung nach Abs 1 lit j oder k beträgt die Mindeststrafe 3630 Euro und die Höchststrafe 21.800 Euro Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Nicht verbotene Spielapparate oder Geldspielapparate, die entgegen diesem Gesetz oder eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides aufgestellt oder betrieben werden, sind in den Fällen des Abs 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer Bestrafung nach Abs 1 für verfallen zu erklären, wenn einer der am Verwaltungsstrafverfahren Beteiligten (Eigentümer, Veranstalter, Betreiber) innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 55 VStG) schon dreimal wegen einer solchen Verwaltungsübertretung bestraft worden ist und sofern der Wert eines derartigen Spielapparates in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der mit der Verwaltungsübertretung

verbundenen Schädigung und Gefährdung jener durch dieses Gesetz geschützten Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, steht. Unter denselben Voraussetzungen ist auf eine Verfallersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen, wenn die dem Verfall unterliegenden Gegenstände nicht erfaßt werden können, weil sie veräußert oder sonstwie beiseite geschafft wurden.

Gesetzesnummer **Dokumentnummer** **Alte DokNr**
10000235 LKT12004555 N4199714146Q

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997

Fundstelle

LGBL.Nr. 95/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	Anl. 1	19971011	99999999

Abkürzung

K-VAG 1997

Land

Kärnten

Index

28 Veranstaltungswesen und Jugendschutz

Text

Übergangsrecht

(Anlage II der Kundmachung der Landesregierung LGBL Nr 95/1997)

Artikel I

Mit § 37 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBL Nr 49/1994, wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Bewilligungen auf Grund des Veranstaltungsgesetzes 1977, und zwar nach § 4 Abs 1 lit a, nach § 4 Abs 1 lit b, soweit sie sich auf Veranstaltungen nach § 13 Abs 2 lit f bis h des Veranstaltungsgesetzes 1977 beziehen, nach § 4 Abs 1 lit c, soweit es sich um Bewilligungen zum Betrieb eines Spielsalons (§ 8 Abs 1a des Veranstaltungsgesetzes 1977) handelt, und nach § 4 Abs 1 lit d, gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes, soweit Abs 3 nicht anderes bestimmt.

(2) Bewilligungen nach § 4 Abs 1 lit c des Veranstaltungsgesetzes 1977, die sich nicht auf den Betrieb von Spielsalons (§ 8 Abs 1a des Veranstaltungsgesetzes 1977) beziehen, gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung als Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit e dieses Gesetzes, soweit Abs 3 nicht anderes bestimmt, und berechtigen in diesem Rahmen an der in dieser Bewilligung angeführten Betriebsstätte zur Aufstellung und zum Betrieb von höchstens drei Spielapparaten nach § 15 Abs 2 lit h Z. 1 und 2. § 15 Abs 3 (§ 16 Abs 3 neu) dieses Gesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Spielapparate, die auf Grund dieser Bestimmung aufgestellt und betrieben werden, sind weiterhin mit der Plakette nach § 5a des Veranstaltungsgesetzes 1977 zu versehen. Wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Bewilligung nach § 4 Abs 1 lit c des Veranstaltungsgesetzes 1977 Spielapparate aufstellt

oder betreibt, ist verpflichtet, der Gemeinde, in der die Betriebsstätte, die im Bewilligungsbescheid angeführt ist, vor der Aufstellung und dem Betrieb und unverzüglich nach der Beendigung der Aufstellung und dem Betrieb der Spielapparate dies mitzuteilen. Dies gilt in gleicher Weise für Spielapparate, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Bewilligung nach § 4 Abs 1 lit c des Veranstaltungsgesetzes 1977 aufgestellt sind, mit der Maßgabe, daß die Mitteilung längstens binnen einem Monat nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. Werden Spielapparate lediglich ausgetauscht, ist keine Mitteilung erforderlich.

(3) Soweit Bewilligungen nach § 4 Abs 1 lit c des Veranstaltungsgesetzes 1977 auch Spielapparate im Sinne des § 26 Abs 1 lit d (§ 28 Abs 1 lit c neu) dieses Gesetzes umfassen, das sind insbesondere Spielapparate im Sinne des § 5a Abs 2 dritter Satz des Veranstaltungsgesetzes 1977, erlischt diese Bewilligung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit sie sich auf diese Spielapparate bezieht. Spielapparate nach § 26 Abs 1 lit c dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb von Messen, Märkten, Kirchtagen u. ä. nicht mehr aufgestellt oder betrieben werden.

(4) Bewilligungen von Betriebsstätten und Betriebsanlagen, die nach dem Veranstaltungsgesetz 1977 erteilt worden sind, gelten im Rahmen ihres Umfangs als Bewilligungen nach diesem Gesetz.

(5) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Geschäftsführer einer juristischen Person die Voraussetzungen des § 9 Abs 4 (§ 10 Abs 4 zweiter Satz neu) nicht erfüllen, hat die juristische Person längstens binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Bewilligung für die Bestellung eines Geschäftsführers (§ 11 (§ 12 neu)) anzusuchen, der die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt. Bis zur Entscheidung der Landesregierung darf der bisherige Geschäftsführer seine Aufgaben weiterhin ausüben. Im übrigen gelten Bewilligungen von Geschäftsführern und Pächtern, die nach dem Veranstaltungsgesetz 1977 erteilt worden sind, im Rahmen ihres Umfangs als Bewilligungen nach diesem Gesetz.

(6) Anmeldungen eines Witwen- und Deszendentenbetriebes nach dem Veranstaltungsgesetz 1977 gelten als Anzeigen im Sinne dieses Gesetzes. Bei erbberechtigten minderjährigen Nachkommen darf die Bewilligung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im Rahmen des § 10 des Veranstaltungsgesetzes 1977 weiterhin ausgeübt werden.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes 1977 weiterzuführen. Ausgenommen sind

- a) Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung einer Betriebsstätte oder Betriebsanlage, für die nach diesem Gesetz keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist,
- b) Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung einer **Veranstaltung**, die nach diesem Gesetz keiner Bewilligung mehr bedarf, und
- c) Verfahren zur Anmeldung einer **Veranstaltung**, die nach diesem Gesetz keiner Anmeldung mehr bedarf.

Artikel II

Mit § 38 Abs 1 zweiter Satz des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGB1 Nr 49/1994, wurde folgende Übergangsbestimmung getroffen:

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Mit Art. II Abs 2 bis 6 des Gesetzes LGBI Nr 69/1997 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

1. Spielhallen, die auf Grund des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBI Nr 49/1994, bewilligt wurden oder gemäß § 37 (Art. I der Anlage II neu) als bewilligt gelten, sind auch im Sinne dieses Gesetzes bewilligt, und zwar auch dann, wenn nachträglich zwischen dem Zeitpunkt der Bewilligung und dem Zeitpunkt nach Abs 1 im Umkreis von 500 m von diesen Spielhallen Schulen, Eisenbahnstationen, Knotenpunkte sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (Autobusbahnhof), Sportplätze, Schülerheime, Horte oder Kasernen errichtet wurden (Artikel II Abs 2).

2. Spielapparate, die entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBI Nr 49/1994, auf Grund einer Bewilligung gemäß § 5 Abs 1 lit e oder d und (oder) einer Anmeldung gemäß § 15 Abs 2 lit h des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBI Nr 49/1994, aufgestellt und betrieben werden, gelten höchstens für die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt nach Abs 1 als bewilligt. Der Inhaber einer Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit d oder e des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBI Nr 49/1994, hat der Landesregierung binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt nach Abs 1 die Zahl und die Typen der auf Grund dieser Bewilligung aufgestellten Spielapparate und ihren Aufstellungsort anzuzeigen und der Behörde gegenüber gleichzeitig zu erklären, daß eine Verwendung als Geldspielapparat ausgeschlossen ist. Nach Einlangen dieser Anzeige hat die Landesregierung den Inhabern dieser Bewilligung eine entsprechende Plakette nach diesem Gesetz (Art. I Z. 19 (betreffend § 8 neu)) zu übermitteln, die jedoch in einer anderen Farbe als nach Art. I Z. 19 (§ 7a Abs 1 (§ 8 Abs 1 neu)) auszuführen ist. § 7a (Art. I Z. 19 (§ 8 neu)) dieses Gesetzes ist ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Plakette anzuwenden. Wird die Anzeige rechtzeitig übermittelt, so gelten diese Spielapparate für weitere 33 Monate ab dem Ablauf der Frist des zweiten Satzes als bewilligt. § 31 Abs 2 erster Satz (Art. I Z. 56 (§ 33 Abs 2 erster Satz neu)) gilt in gleicher Weise (Art. II Abs 3).

3. Wer eine falsche Erklärung nach Abs 3 (Z. 2 neu) abgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 100.000,- zu bestrafen. Die Mindeststrafe beträgt S 10.000,-. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt (Art. II Abs 4).

4. Werden im Zeitpunkt nach Abs 1 (1. August 1997) Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit g oder Peep-Shows, Video-Peep-Shows u. ä. bereits betrieben, so hat der Veranstalter binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt nach Abs 1 eine Bewilligung zu beantragen. Wird dieser Antrag gestellt, gelten diese Veranstaltungen bis zur Entscheidung der Landesregierung als bewilligt. Stellt sich während des Bewilligungsverfahrens heraus, daß durch die **Veranstaltung** Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen besteht oder Interessen des Jugendschutzes nicht gewahrt sind, hat die Landesregierung unverzüglich nach § 30 (§ 32 neu) des Kärntner Veranstaltungsgesetzes vorzugehen (Art. II Abs 5).

5. Soweit im Zeitpunkt nach Abs 1 ein Verfahren zur Anmeldung hinsichtlich der nach Art. I Z. 29 (betreffend § 17 Abs 3 neu) von der Anmeldepflicht ausgenommenen Veranstaltungen anhängig ist, ist das Verfahren einzustellen. Die Anmeldung gilt als Mitteilung nach

§ 16 Abs 4 (§ 17 Abs 5 neu) des Kärntner Veranstaltungsgesetzes
(Art. II Abs 6).

Artikel IV

Mit Art. II Abs 7 des Gesetzes LGBI Nr 69/1997 wurde folgende
Schlußbestimmung getroffen:

(7) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der
Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein
Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen
Vorschriften, ABl Nr L 109 vom 26. April 1983, S 8, in der Fassung
der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl Nr L 81
vom 26. März 1988, S 75, und der Richtlinie 94/10/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl Nr L
100 vom 19. April 1994, S 30, unterzogen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000235	LKT12004662	N4199714646Q

